

Ist alles Liturgie?

Theologische Unterscheidungen aus praktischem Interesse*

von Winfried Haunerland

Auch innerhalb der katholischen Kirche und ihrer Theologie wird der Liturgiebegriff teilweise recht extensiv verwendet. Auf dem Hintergrund wichtiger Beiträge zur Diskussion im 20. Jahrhundert zeigt sich die bleibende Sinnhaftigkeit eines differenzierten Sprachgebrauchs. Denn wenn nicht unterschiedslos alle gottesdienstlichen Feiern als Liturgie bezeichnet werden, entsteht ein Freiraum für neue Formen gottesdienstlichen Handelns, ohne dass die Identität der Kirche und ihrer Liturgie gefährdet ist. Dies beinhaltet zugleich, dass alle Ebenen kirchlichen Handelns in ihrer je eigenen liturgischen Kompetenz wertgeschätzt werden.

Zur Charakterisierung einer Wissenschaft gehört die Verständigung über ihren Gegenstand. Dies sollte – so könnte man meinen – für die Liturgiewissenschaft nicht schwer fallen. Denn schon in ihrem Namen wird ja bereits die Liturgie genannt, mit der sich diese Teildisziplin der Theologie *per definitionem* zu beschäftigen hat. Die einschlägigen Einführungen und Standortbestimmungen bezeichnen freilich nicht einfach die Liturgie als Gegenstand der Liturgiewissenschaft, sondern die betende Kirche oder aber den Glauben der Kirche, wie er in ihrem gottesdienstlichen Handeln bezeugt wird.¹ Liturgiewissenschaftliche Aufmerksamkeit gilt deshalb faktisch nicht nur denjenigen Feiern, die auch kirchenrechtlich als Liturgie bezeichnet werden, sondern sie richtet sich auf alte und neue Formen gemeinschaftlichen Betens: Liturgiewissenschaftler interessieren sich für Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit wie den Rosenkranz und den Kreuzweg, fragen nach lokalkirchlichen Riten der Fronleichnamsprozession oder der Pfarreinführung und beschäftigen sich mit sogenannten niederschweligen Angeboten für jene, die keinen oder noch keinen Zugang zu den entfaltenen und geprägten gottesdienstlichen Feiern der Kirche finden.² Wenn das alles bedeutsam für jene Wissenschaft ist, die das gottesdienstliche Handeln der Kirche in den Blick zu nehmen hat, liegt es nahe, dies alles auch Liturgie zu nennen. Aber ist dies alles Liturgie?

* Für den Druck durchgesehener und mit Anmerkungen ergänzter Text meiner Antrittsvorlesung an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München am 12. Januar 2006.

¹ Vgl. etwa B. Kranemann, Art. „Liturgiewissenschaft, Liturgik. I.–II.“, in: LThK³ 6 (1997) 989–992: 989; R. Meßner, Einführung in die Liturgiewissenschaft, Paderborn u.a. 2001 (UTB 2173), 26; Ders., Ansätze für eine ökumenische Liturgiewissenschaft, in: W. Ratzmann (Hg.), Grenzen überschreiten. Profile und Perspektiven der Liturgiewissenschaft, Leipzig 2002 (Beiträge zu Liturgie und Spiritualität 9), 127–137: 129 (im Anschluss an Romano Guardini); W. Haunerland, Wege guter Liturgiewissenschaft. Erkundungen als Annäherungen an eine Kriteriologie, in: C. Sedmak (Hg.), Was ist gute Theologie? Innsbruck – Wien 2003 (Salzburger Theologische Studien 20), 210–224: 213 (im Anschluss an Angelus Häußling).

² Die ganze Bandbreite liturgiewissenschaftlichen und liturgiewissenschaftlich relevanten Forschens erschließt sich durch die ausführlichen Literaturberichte im Archiv für Liturgiewissenschaft. Einzelne Beispiele für das breite liturgiewissenschaftliche Interesse finden sich auch in meinem in Anm. 1 genannten Beitrag.

Gelegentlich wird von der Liturgie eines Boxkampfes oder eines Fußballspieles³ gesprochen, von der Liturgie des Fernsehens⁴ oder auch von der Liturgie einer Antrittsvorlesung. Doch meint man damit in der Regel nur den nach geprägten Regeln durchgestylten Ablauf einer bestimmten Veranstaltung. Manchmal klingt dabei allerdings mit, dass solche Ritualisierungen eine religiöse oder pseudoreligiöse Aufladung haben, die es offensichtlich in den nationalsozialistischen „Liturgien“ gab⁵ und von denen auch heute manche Parteitags- oder Wahlkampfszenierungen nicht ganz frei sind. Weil bei diesen Redewendungen nur in einem übertragenen oder allenfalls analogen Sinn von Liturgie gesprochen wird, soll dieser Sprachgebrauch nicht weiter verfolgt werden.

Im Folgenden jedenfalls wird Liturgie ausdrücklich als religiöse Kategorie verstanden, näherhin als ein deutscher Fachbegriff, der gottesdienstliche Handlungen der römisch-katholischen Kirche bezeichnet. Wir klammern deshalb die Fragen aus, ob oder inwiefern von jüdischer Liturgie gesprochen werden kann⁶ und welchen Liturgiebegriff bzw. welche Liturgiebegriffe die Kirchen der Reformation kennen.⁷ Ebenso wenig muss weiter vertieft werden, dass in den östlichen Kirchen Liturgie nur zur Bezeichnung der Eucharistiefeier gebraucht wird.⁸ Unsere Frage ist allein, was heute in der katholischen Kirche mit Liturgie bezeichnet wird und was sinnvoller Weise in der deutschsprachigen theologischen und kirchlichen Rede mit Liturgie bezeichnet werden soll.⁹ Daher soll zuerst exemplarisch aufgezeigt werden, wie die Frage im 20. Jahrhundert behandelt und beantwortet wurde. In einem ersten Gang geht es um eher formale Antwortversuche. In einem zweiten Gang geht es um Beiträge, die Liturgie stärker inhaltlich definieren oder zumin-

³ Etwas vorsichtiger war Hans Küng, wenn er in der Weihnachtsausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung 2005 – durchaus sachgerecht – darauf hinweist: „das Ritual im Stadion zeigt deutliche Parallelen zur Liturgie“. Hier zit. nach E. Simeoni, „Fußball macht der Religion Konkurrenz“. Der Theologe Hans Küng über Pokale als Monstranz und die Befreiung durch Regeln, in: FAZ Nr. 300, 24.12.2005, S. 32. Von Fußballritualen spricht R. Mokrosch, Fußball- und Gottesdienstrituale. Zufällige oder konstitutive Analogien?, in: P. Stolt; W. Grünberg; U. Suhr (Hg.), Kulte, Kulturen, Gottesdienste. Öffentliche Inszenierung des Lebens. FS Peter Cornehl, Gütersloh 1996, 63–69.

⁴ Vgl. Ch. Grethlein, Grundfragen der Liturgik. Ein Studienbuch zur zeitgemäßen Gottesdienstgestaltung, Gütersloh 2001, 39.

⁵ Vgl. dazu W. Reichelt, Das braune Evangelium. Hitler und die NS-Liturgie, Wuppertal 1990, bes. 71–88; H. Becker, Liturgie im Dienst der Macht. Nationalsozialistischer Totenkult als säkularisierte christliche Paschafeier, in: H. Maier; M. Schäfer (Hg.), „Totalitarismus“ und „Politische Religionen“. Konzepte des Diktaturvergleichs II, Paderborn u.a. 1997, 37–65, auch die dazu geführte Diskussion ebd., 66–73.

⁶ G. Braulik, Durften auch Frauen in Israel opfern? Beobachtungen zur Sinn- und Festgestalt des Opfers im Deuteronomium, in: LJ 48 (1998) 222–248: 222 Anm. 1 verwendet die Begriffe Kult und Liturgie synonym und widerspricht der von Michael Kunzler im Anschluss an Jean Corbon vorgetragenen These, der Kult Israels sei nicht Liturgie, weil es hier nur um die Antwort des Menschen gehe.

⁷ Wenn der Eindruck nicht täuscht, werden hier (christlicher) Gottesdienst und Liturgie weitgehend synonym gebraucht, wenn nicht mit Liturgie allein die äußere Seite des Gottesdienstes gemeint ist. Es überrascht allerdings, dass hier ebenso wie in katholischen Lexika jeweils beide Lemmata existieren, wobei die inhaltlichen Füllungen teilweise austauschbar erscheinen.

⁸ Vgl. A. Häußling, Art. „Liturgie. I.–II.“, in: LThK³ 6 (1997) 969f.: 969.

⁹ Vgl. dazu jetzt auch A. Gerhards, Art. „Liturgie“, in: P. Eicher (Hg.), Neues Handbuch theologischer Grundbegriffe. Neuausgabe 2005. Bd. 3, München 2005, 7–22. Zu Recht konstatiert Gerhards: „Die inhaltliche Bestimmung und die terminologische Unterscheidung von Liturgie und Gottesdienst bleiben kontrovers.“ (8) Seine anlassbedingt dort knappen Bestimmungen des Sprachgebrauchs in der katholischen Kirche können freilich das differenzierte und divergierende Verständnis allein im 20. Jahrhundert nicht angemessen darstellen.

dest umschreiben wollen. In einem dritten Schritt wird sich zeigen, dass eine differenzierte Sprachregelung auch von praktischer Relevanz ist.

1. „Gottesdienst der Kirche“ – zur formalen Bestimmung der Liturgie

Für das Verständnis von Liturgie und für die Debatte um den Liturgiebegriff im 20. Jahrhundert¹⁰ waren die Grundaussagen des Codex Iuris Canonici von 1917 folgenreich. Dort gab es zwar keine Umschreibung oder gar Definition des Begriffes Liturgie, doch wurde die Bestimmung des *cultus publicus* in der Regel als eine solche Liturgiedefinition verstanden. Nach can. 1256 CIC/1917 galt nun:

„Cultus, si deferatur nomine Ecclesiae a personis legitime ad hoc deputatis et per actus ex Ecclesiae institutione Deo, Sanctis ac Beatis tantum exhibendos, dicitur *publicus*; sin minus *privatus*.“ – „Jener Kult, der im Namen der Kirche von eigens hierzu bestellten Personen und durch Akte, die die Kirche zur Verehrung Gottes, der Heiligen und der Seligen eingesetzt hat, ausgeübt wird, wird öffentlich genannt; wenn dies nicht zutrifft, wird er privat genannt.“

Im unmittelbar folgenden can. 1257 wurde verfügt, dass es allein Sache des Apostolischen Stuhles sei, die Liturgie zu ordnen und die liturgischen Bücher zu approbieren. Daraus folgerte man dann mehr oder weniger zwangsläufig, Liturgie sei der Gottesdienst der Kirche, insofern er von dazu beauftragten Personen nach römisch approbierten Ordnungen vollzogen werde.

Josef Andreas Jungmann hat bereits 1931 dieses Liturgieverständnis problematisiert und im Kontext der Liturgischen Bewegung die programmatische Frage gestellt: „Was ist Liturgie?“ Dabei ging er selbstverständlich davon aus, dass Liturgie der Gottesdienst der Kirche sei. Innovativ war allerdings, dass er die Kirche nicht nur als Universalkirche verstand. Kirche sei nämlich mehr als die Universalkirche unter der Leitung des Papstes, ja auch mehr als die Ortskirche unter Leitung des Bischofs. Kirche sei zwar nicht überall, wo ein Katholik oder mehrere Katholiken sind, „wohl aber dort, wo eine kirchliche Körperschaft ist, die einen in sich irgendwie geschlossenen Teil des kirchlichen Gesamtorganismus darstellt, überall dort, wo gläubiges Volk durch kirchliche Hierarchie geleitet ist“¹¹. Für die Frage der Liturgie kann Jungmann daraus folgern: „Wir haben Liturgie überall dort, wo eine solche Körperschaft zu Gebet und Gottesdienst versammelt ist.“¹² Überall dort aber könne auch Gottesdienst der Kirche, also Liturgie gefeiert werden. So kommt für Jungmann nicht nur den römischen Ordnungen, sondern auch den lokalen Ordnungen durch den Bischof oder den Pfarrer eine die Liturgie normierende und konstituierende Ordnung zu.

¹⁰ Zur Diskussion bis zum Vorabend des 2. Vatikanischen Konzils vgl. auch H.A.P. Schmidt, *Introductio in Liturgiam Occidentalem*, Romae – Friburgi – Barcinone 1960 (Editio phototypica 1962), 47–87.

¹¹ J.A. Jungmann, *Was ist Liturgie?*, in: ZKTh 55 (1931) 83–102, hier zit. nach der ergänzten Fassung in: *Ders.*, *Gewordene Liturgie. Studien und Durchblicke*, Innsbruck – Leipzig 1941, 1–27: 16.

¹² Jungmann, *Liturgie* (Anm. 11), 16.

Eine ekklesiologische Zwischenbemerkung ist an dieser Stelle notwendig: Die Rede von der Universalliturgie ist problematisch. Denn natürlich geht es bei den römischen Ordnungen der Liturgie niemals um *die* Liturgie der ganzen katholischen Kirche. Vielmehr gelten die römischen liturgischen Bücher immer nur für jene Teilkirchen, die zum römischen Ritus gehören. So ist auch die Liturgie, die nach dem Missale Romanum gefeiert wird, streng genommen keine Universalliturgie, sondern lediglich die Liturgie des größten Teils der abendländischen Kirche, der – wie der Papst als Patriarch des Abendlandes – im römischen Ritus Gottesdienst feiert.^{12a} So ist das, was Jungmann und viele andere Universalliturgie nennen, streng genommen nur eine teilkirchliche Liturgie, wenn auch dieser Teil der Kirche statistisch von überragender Bedeutung ist.

Trotz dieser ekklesiologischen Unschärfe zeigt der Liturgiebegriff Jungmanns eine gut begründete Möglichkeit, das gottesdienstliche Handeln der Kirche auf allen Ebenen theologisch wertschätzend zu interpretieren. Dieser weite Liturgiebegriff Jungmanns steht allerdings in einer deutlichen Spannung spätestens zur Definition der Liturgie bzw. der „actiones liturgicae“ in der Instruktion der Ritenkongregation über die Kirchenmusik und die heilige Liturgie von 1958. Dort heißt es in Artikel 1:

„Die heilige Liturgie stellt den gesamten öffentlichen Kult des Mystischen Leibes Jesu Christi dar, seines Hauptes nämlich und seiner Glieder.“ [Mediator Dei Nr. 20] Darum sind ‚liturgische Handlungen‘ jene heiligen Handlungen, die auf Grund der Einsetzung durch Jesus Christus oder die Kirche und in ihrem Namen nach den vom Heiligen Stuhl approbierten liturgischen Büchern von den rechtmäßig dazu bestimmten Personen vollzogen werden, um Gott, den Heiligen und Seligen die gebührende Verehrung zu erweisen (vgl. can. 1256). Die übrigen heiligen Handlungen, die innerhalb oder außerhalb der Kirche, auch im Beisein oder unter der Leitung eines Priesters, stattfinden, heißen ‚fromme Übungen‘ [pia exercitia].“¹³

^{12a} Erst nach Abschluss des Manuskriptes wurde bekannt, dass Papst Benedikt XVI. den Titel „Patriarch des Abendlandes“ nicht mehr führen will. Nach einer Erklärung des Päpstlichen Einheitssekretariats sei der Titel im Laufe der Geschichte obsolet und praktisch nicht mehr benutzbar geworden, weil mit dem Begriff Abendland kein klares Territorium mehr beschrieben sei (vgl. Comunicato circa la soppressione del titolo „Patriarca d’occidente“ ne l’annuario pontificio, hier zit. nach:

http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/chrstuni/general-docs/rc_pc_chrstuni_doc_20060322_patriarca-occidente_it.html).

Bekanntlich nimmt der Papst neben seinen genuinen Aufgaben als Bischof von Rom besondere Jurisdiktion für die lateinische Kirche und des Näheren für den römischen Ritus wahr. Unter dem Titel „Patriarch des Abendlandes“ konnte diese besondere Aufgabe des Papstes für die westliche Kirche bisher gut dargestellt werden. Denn: „Durch diesen Titel kommt zum Ausdruck, daß der Papst auch die Spitzenfunktion in der Lateinischen Kirche einnimmt“ (H. Schwendenwein, Der Papst, in: HdbKathKR² 1999, 331–346: 339; vgl. in diesem Sinn auch die Stellungnahme des Einheitssekretariats). Deshalb konnte man bisher auch sagen, dass „die Reform der römischen Liturgie in die Kompetenz des Bischofs von Rom, nicht eigentlich als Papstes der Gesamtkirche, sondern vielmehr als Patriarchen des Abendlandes fällt“ (R. Kaczynski, Liturgie ortskirchlich – weltkirchlich, in: P. Hünermann; B. Hilberath [Hgg.], Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 5, Freiburg – Basel – Wien 2006, 178–185: 179). Darf man dies in Zukunft nicht mehr behaupten?

Nun hat Peter Hünermann bereits 1998 gefordert, die Funktion des Oberhauptes der lateinischen Kirche „von der Funktion eines Patriarchen des Abendlandes zu unterscheiden. Mit dem zweiten vatikanischen Konzil, der Einführung der Landessprachen in die Liturgie, der Ausbildung eigener synodaler Strukturen in den kulturellen Großräumen wie den Kontinenten, muß man diese Funktion im Bezug auf das ganze Bündel von kulturell höchst unterschiedlichen Kirchen, die aus der abendländischen Kirche durch die Missionen erwachsen sind,

Der Liturgiebegriff der Ritenkongregation bleibt also deutlich enger: Von Liturgie kann nur dort gesprochen werden, wo Gottesdienste nach den von Rom approbierten liturgischen Büchern gefeiert werden. Alle anderen heiligen Handlungen, auch wenn sie vom Bischof einer Diözese angeordnet werden, sind nur fromme Übungen. Der Gegensatz zu Jungmanns Konzeption ist offensichtlich. Zwar hält Jungmann im Blick auf diese Instruktion weiterhin zu Recht daran fest, dass Kirche auch als konkret versammelte Gottesdienstgemeinde existiert und „daß das legitime Beten dieser legitim versammelten Gemeinde, auch wenn es nicht in der Sprache der römischen Universalliturgie geschieht, theologisch gesehen die Würde der Liturgie beanspruchen kann“¹⁴. Doch stellt er ebenso dankbar heraus, dass nun – zumindest kirchenrechtlich – zwei Ebenen unterschieden werden: kirchlicher Gottesdienst päpstlichen Rechtes, die Liturgie, und kirchlicher Gottesdienst bischöflichen Rechtes, die *pia exercitia*. Jungmann konstatiert: „Wir können diese Formen der Gottesverehrung in kirchlicher Terminologie nicht mehr Liturgie nennen, aber sie bilden zusammen mit der Liturgie unsern Gottesdienst, eine Bezeichnung, die ja auch schon bisher im gleichen umfassenden Sinn vielfach gebraucht wurde“¹⁵.

Die Instruktion der Ritenkongregation über die Kirchenmusik und die Liturgie von 1958 bildet in gewisser Weise den Schlusspunkt hinter die liturgische Gesetzgebung unter Papst Pius XII., der wenige Wochen nach ihrer Approbation verstarb. Sie bleibt wichtig für das rechte Verständnis der Liturgiekonstitution, die am 4. Dezember 1963, also gerade einmal fünf Jahre später, vom 2. Vatikanischen Konzil verabschiedet wurde.

Nun hat das Konzil keine exakte Definition der Liturgie gegeben, wohl aber theologische Markierungen gesetzt, die für einen zukünftigen katholischen Liturgiebegriff bestimmend sein müssen. Um den zentralen Artikel 7 wird es noch später gehen. Hier ist

heute aber mehr und mehr ein eigenes Profil ausbilden, unterscheiden von der Funktion für Europa bzw. das Abendland“ (*P. Hünermann*, Papstamt und Petrusdienst. Ein dringliches innerkirchliches und ökumenisches Problem. Vortrag im Rahmen der Theologischen Akademie 29. September 1998. Hg. von der Karl-Rahner-Akademie, Köln 1998, 17). Aber hier wie in der römischen Erläuterung wird übersehen, dass ein solcher Titel nicht nur territorial, sondern auch metaphorisch verstanden werden kann.

Der Vorschlag Hünermanns zeigt allerdings, dass das Anliegen bleibend aktuell ist: Nicht alle Akte des Papstes sind Akte des universalen Leitungsamtes. Mit der Aufgabe des Titels „Patriarch des Abendlandes“ fällt jedoch ein Titel weg, mit dem diese Differenzierung leicht verdeutlicht werden konnte. Dass dieser Titel ersatzlos wegfällt, darf jedoch nicht bedeuten, dass die Differenzierung selbst nicht mehr im Blick bleibt. Denn dann wäre der erhoffte ökumenische Nutzen gefährdet, weil die Frage nahe liegt: Wenn das universale Leitungsamt der Kirche die Liturgie der lateinischen Kirche ordnet, warum sollte dasselbe Leitungsamt dann nicht auch die Liturgie der orientalisch-katholischen Kirchen ordnen?

Offensichtlich hat auch das Päpstliche Einheitssekretariat gespürt, dass solche Fragen und Interpretationen möglich sind, und ausdrücklich erklärt, dass der Wegfall des Titels „Patriarch des Abendlandes“ nichts an der Anerkennung der der antiken Patriarchalkirchen ändert und keine neuen Ansprüche des Papstes beinhaltet. So bleibt von der Sache weiter wichtig, was der Titel „Patriarch des Abendlandes“ bisher zu differenzieren und damit zu denken erleichtert hat

¹³ Die *Instructio de Musica sacra et sacra Liturgia ad mentem Litterarum encyclicarum Pii Papae XII „Musicae sacrae disciplina“ et „Mediator Dei“* vom 3. September 1958 wurde veröffentlicht in: AAS 1958 (1958) 630–663; auch abgedruckt in: LJ 9 (1959) 101–119, jetzt leicht zugänglich in: *C. Braga; A. Bugnini*, Documenta ad instaurationem liturgicam spectantia 1903–1963, Roma 2000, Nr. 3160–3284: 3166; dt. Text hier zit. nach: H. Meyer; R. Pacik (Hg.), Dokumente zur Kirchenmusik unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes, Regensburg 1981, 80–124: 81.

¹⁴ *J.A. Jungmann*, Liturgie und „*pia exercitia*“, in: LJ 9 (1959) 79–86: 82f.

¹⁵ *Jungmann*, „*pia exercitia*“ (Anm. 14), 85.

vor allem von Interesse, dass das Konzil neben der Liturgie noch andere gemeinschaftliche Handlungen kennt, die man mit Jungmann wohl weiterhin Gottesdienst nennen kann: In Artikel 12 und 13 der Liturgiekonstitution wird deutlich, dass das geistliche Leben nicht nur von der Teilnahme an der Liturgie leben kann. Artikel 12 verweist auf das persönliche Gebet des Einzelnen, Artikel 13 spricht – wie schon die Instruktion der Ritenkongregation – von *pia exercitia* und bringt einen neuen Begriff, den Begriff der *sacra exercitia* der Teilkirchen:

„Die Andachtsübungen [*pia exercitia*] des christlichen Volkes werden sehr empfohlen, sofern sie den Vorschriften und Regeln der Kirche entsprechen. Das gilt besonders, wenn sie vom Apostolischen Stuhl angeordnet sind. Besonderer Würde erfreuen sich auch die gottesdienstlichen Feiern [*sacra exercitia*] der Teilkirchen, die gemäß Gewohnheit oder nach rechtlich anerkannten Büchern in bischöflichem Auftrag gehalten werden.“ (SC 13)

Worin besteht nun der Fortschritt auf dem Konzil? In seinem Kommentar zur Liturgiekonstitution verdeutlicht Jungmann, warum neben den Andachtsübungen des Volkes noch eine neue Kategorie eingeführt wurde. Es ging um die Frage, „ob alle Betätigungen des religiösen Lebens außerhalb der vom Heiligen Stuhl geordneten Liturgie auf gleicher (niedrigerer) Stufe anzusetzen und einfach als *pia exercitia*, als Formen der privaten Frömmigkeit zusammenzufassen seien“¹⁶. Die Frage hat zwar in der Konzilsaula kaum Beachtung gefunden, war aber in der vorbereitenden Kommission lang und ausführlich erörtert worden. Im Sinne seiner früheren Ausführungen hätte sich Jungmann sicher vorstellen können, dass der vom Bischof geordnete Gottesdienst als Liturgie bischöflichen Rechts bezeichnet worden wäre. Doch auch wenn terminologisch dies nicht zu erreichen war, so ist es doch erfreulich, dass die gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen nun aus den bisher undifferenziert *pia exercitia* genannten Übungen, die nicht zur römisch geordneten Liturgie gehörten, herausgehoben werden. Die *sacra exercitia* „werden nicht mehr als etwas Fremdes betrachtet, das außerhalb des von der Kirche geordneten Bereiches und ohne Führung emporgewachsen ist und das nur zu überwachen wäre [...]. Sie werden vielmehr positiv gesehen als gottesdienstliche Formen, die in derselben Weise unter Verantwortung und Leitung des Bischofs stehen, wie die Liturgie im engeren Sinn unter Verantwortung und Leitung des Apostolischen Stuhles steht.“¹⁷

Damit gilt es also festzuhalten: Das 2. Vatikanische Konzil kennt neben der Liturgie im engeren Sinn gottesdienstliche Feiern der Teilkirchen, die von den übrigen Andachtsübungen noch einmal abzugrenzen sind. Sie werden – unabhängig davon, ob sie gemäß Gewohnheit oder nach rechtmäßig approbierten Büchern gehalten werden – im Auftrag des Bischofs vollzogen.¹⁸ Damit sind sie – zumindest formal – von anderen gemeinschaftlichen Übungen abgegrenzt, die Gruppen auch aus eigenem Antrieb legitimerweise feiern dürfen. Die einzige Einschränkung bei diesen ist, dass sie den Vorschriften und

¹⁶ J.A. Jungmann, Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie, in: LThK.E I (1966/1986) 9–109: 27.

¹⁷ J.A. Jungmann, Bischof und „Sacra Exercitia“, in: Conc(D) 1 (1965) 95–98: 96.

¹⁸ Vgl. auch E. Lengeling, Kommentar, in: Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie, Münster 1964 (Lebendiger Gottesdienst 5/6), 36.

Regeln der Kirche entsprechen müssen oder – so wird man auch in Umkehrung sagen können – dass sie nicht gegen bestehende Ordnungen und Regeln verstoßen dürfen.

Unter formalem Gesichtspunkt ist allerdings noch auf ein weiteres Element der Liturgiedefinitionen des 20. Jahrhunderts aufmerksam zu machen. Im Anschluss an die Aussagen des CIC von 1917 war von Liturgie nur dort gesprochen worden, wo heilige Handlungen von dazu beauftragten Personen und damit vor allem von Klerikern vollzogen wurden. Auch Jungmann, der die ganze Kirche und jede einzelne Gottesdienstgemeinde als Trägerin von Liturgie ansehen wollte, setzte für jeden liturgischen Akt zumindest die Leitung eines Ordinierten voraus. Das 2. Vatikanische Konzil hat allerdings die Liturgiefähigkeit aller Getauften herausgestellt und damit nicht jedweden liturgischen Akt von einer besonderen Beauftragung abhängig gemacht.

Nun zitiert can. 834 CIC/1983 ausdrücklich die Liturgiekonstitution und gibt eine theologische Umschreibung dessen, was Liturgie ist. Anschließend heißt es mit wörtlichen Zitaten aus dem CIC von 1917:

„Solch ein Gottesdienst ist dann gegeben, wenn er im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen [*a personis legitime deputatis*] und durch Handlungen dargestellt wird, die von der kirchlichen Autorität anerkannt sind.“¹⁹

Die wörtliche Übereinstimmung mit can. 1256 CIC/1917 erweckt den Eindruck, für den einzelnen liturgischen Akt bedürfe es doch noch (oder wieder) einer speziellen kirchlichen Beauftragung. Jedoch geben die von der Päpstlichen Kommission zur authentischen Interpretation des CIC veröffentlichten Quellenangaben einen wichtigen Hinweis, indem sie bei can. 834 auf die Kirchenkonstitution verweisen. Can. 834 spricht „von rechtmäßig dazu beauftragten Personen“ („*a personis legitime deputatis*“); LG 11 sagt innerhalb des Kapitels über das ganze Volk Gottes:

„Durch die Taufe der Kirche eingegliedert, werden die Gläubigen durch das Prägemaal zur christlichen Gottesverehrung bestellt [*Fideles per baptismum in Ecclesia incorporati, ad cultum religionis christianae caractere deputantur*]“.

So wird man sagen können: Durch die Taufe sind alle Christgläubigen rechtmäßig zum liturgischen Handeln bereits beauftragt, unbeschadet der Tatsache, dass für bestimmte liturgische Aufgaben eine ausdrückliche Beauftragung bzw. die Befähigung durch den Empfang der Weihe notwendig ist.²⁰

¹⁹ Can. 834 § 2 CIC/1983.

²⁰ Vgl. hierzu ausführlicher S. Rau, Die Feiern der Gemeinden und das Recht der Kirche. Zu Aufgabe, Form und Ebenen liturgischer Gesetzgebung in der katholischen Kirche, Altenberge 1990 (MThA 12), 435–437; Th. Stubenrauch, Wer ist Träger der Liturgie? Zur Rezeption des II. Vatikanischen Konzils im Codex Iuris Canonici von 1983, Trier 2002 (TThSt 68), 159–166. Dass – wie u.a. Ludger Müller (Begriff, Träger und Ordnung der Liturgie, in: HdbKathKR² 1999, 778–786: 783) meint – can. 834 § 2 nur die Beauftragung zur Leitung bzw. zu besonderen liturgischen Diensten meint, ist dem Text nicht zu entnehmen.

2. „Vollzug des Priesteramtes Christi“ und „Feier des Paschamysteriums“ – zur inhaltlichen Bestimmung der Liturgie

Ohne Zweifel war es ein Verdienst Jungmanns, die Konsequenzen einer verengten Ekklesiologie für einen zu engen Liturgiebegriff aufgedeckt zu haben. Aber zu Recht wurde damals schon gefragt, ob denn damit nicht fast alles zur Liturgie werde. Der Breslauer Priester Johannes Pinsk (er gehörte seinerzeit zu den führenden, wenn auch heute weitgehend vergessenen Vertretern der Liturgischen Bewegung²¹) meinte: „Der Gedanke, daß etwa der Kongregationspräses, der mit seinen Mädchen einen im Verkündbuch eingetragenen Sonntagsnachmittagsausflug macht, in einer schlichten Waldkapelle einkehrt und gemeinsam oder abwechselnd singt: ‚Ich möcht’ ein Blümlein werden‘, hier im eigentlichen Sinne Liturgie feiert, macht doch stutzig.“²²

Tatsächlich dürfte eine rein formale Beschreibung der Liturgie zu wenig sein. Liturgie muss auch inhaltlich, gleichsam von ihrem Wesen her näher zu fassen sein.

Hier setzte auch die Jungmann-Kritik von Odo Casel an, der einen dezidiert theologischen Liturgiebegriff hatte: Die Liturgie ist für Casel Kultmysterium Christi und seiner Kirche.²³ Man muss nicht Casels Liturgiebegriff vollständig übernehmen, um seine Einwände positiv würdigen zu können. Casel hat darauf hingewiesen, die neueren Volksandachten seien

„nicht genuines Gebet des *corpus Christi mysticum*, sondern zunächst individuelle Andacht des einzelnen Frommen, die sich dann auch in einer Masse kumulieren, schließlich auch die Approbation der kirchl.[ichen] Behörde finden konnte, aber nie zur eigentlichen Liturgie der Kirche werden kann, weil dies Gebet aus seinem Wesen heraus eben nicht Gebet des mystischen Christus, sondern des einzelnen Frommen ist. Es ist nicht Kult, sondern persönliche Andacht (auch bei äußerer Mehrzahl der Frommen).“²⁴

Nun ist zu beachten, dass bei Casel der Begriff „Kult“ für Liturgie benutzt werden kann, dass es ihm dabei aber nicht nur um den Akt der Gottesverehrung geht, sondern dass der liturgische Kult „wesentlich Christumysterium, d.h. erlösendes Wirken Christi an der Kirche [ist], die alsdann zusammen mit ihrem Bräutigam dem Vater das Opfer darbringt“²⁵. Ganz in diesem Sinn hat sich auch das 2. Vatikanische Konzil von einer einseitig kultischen Bestimmung der Liturgie abgesetzt. Unter Pius XII. war sowohl in dessen Enzyklika *Mediator Dei* von 1947 als auch in der Instruktion der Ritenkongregation von

²¹ Zu Person und Theologie vgl. *E. Amon*, Lebensaustausch zwischen Gott und Mensch. Zum Liturgieverständnis Johannes Pinsks, Regensburg 1988 (StPaLi 6); auch *J. Stefański*, Consecratio mundi. Theologie der Liturgie bei Johannes Pinsk, St. Ottilien 1990 (Pietas liturgica Studia 7).

²² *J. Pinsk*, Alles Liturgie?, in: Liturgische Zeitschrift 3 (1930/31) 325–330: 327.

²³ Zu Person und Theologie vgl. statt anderer *A. Schilson*, Theologie als Sakramententheologie. Die Mysterientheologie Odo Casels, Mainz (1982) ²1987 (TTS 18); *A. Gozier*, Odo Casel – Kündler des Christumysteriums. Hg. v. Abt-Herwegen-Institut der Abtei Maria Laach, Regensburg 1986; *O. Casel*, Mysterientheologie. Ansatz und Gestalt. Hg. v. Abt-Herwegen-Institut der Abtei Maria Laach. Ausgewählt u. eingel. v. Arno Schilson. Regensburg 1986.

²⁴ *O. Casel*, Rez. zu J.A. Jungmann SJ, Was ist Liturgie?, in: JLW 10 (1930) 189–193: 191.

²⁵ *Casel*, Rez. (Anm. 24), 192.

1958 Liturgie mit dem gesamten öffentlichen Kult der Kirche gleichgesetzt worden.²⁶ Jetzt auf dem Konzil wird Liturgie nicht zuerst als Kult, sondern als Vollzug des Priesteramtes Christi bestimmt. Dieser priesterliche Vollzug hat allerdings zwei Seiten, die deutlich in Artikel 7 der Liturgiekonstitution genannt werden:

„Mit Recht gilt also die Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi; durch sinnfällige Zeichen wird in ihr die Heiligung des Menschen bezeichnet und in je eigener Weise bewirkt und vom mystischen Leib Jesu Christi, d.h. dem Haupt und den Gliedern, der gesamte öffentliche Kult vollzogen. Infolgedessen ist jede liturgische Feier als Werk Christi, des Priesters, und seines Leibes, der die Kirche ist, in vorzüglichem Sinn heilige Handlung, deren Wirksamkeit kein anderes Tun der Kirche an Rang und Maß erreicht.“
(SC 7)

Die Liturgiekonstitution setzt sich damit eindeutig ab von einem einseitig kultischen Liturgiebegriff, der Liturgie allein oder auch vorrangig als Akt der Gottesverehrung versteht, wie es sowohl für das kirchliche Lehramt vor dem 2. Vatikanischen Konzil als auch für weite Teile der Theologie, sogar auch für Jungmann vorausgesetzt werden darf.²⁷ Einen anderen theologischen Zugang hatten allerdings Leute wie Odo Casel oder Johannes Pinski, sicher aber auch die Konzilsberater Cipriano Vagaggini und Emil Joseph Lengeling.²⁸ Vagaggini und Lengeling machten schon vor dem Konzil auf jene logische Vorordnung des absteigend-soterischen Charakters des Gottesdienstes aufmerksam. Denn das aufsteigend-latreutische Tun der Kirche ist immer bereits Antwort auf das vorgängige Handeln Gottes. Es ist insofern ganz im Sinne des Konzils, wenn Lengeling die Liturgie als Dialog zwischen Gott und Mensch bezeichnet.²⁹ Sie ist gerade darin Vollzug des Priesteramtes Christi, weil Christus als der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen sowohl Subjekt der göttlichen Zuwendung zum Menschen ist, als auch als Haupt seiner Kirche Subjekt der Gottesverehrung, die die Kirche in ihrem liturgischen Tun vollzieht. Denn niemals kann Kirche Liturgie feiern ohne Christus, ihrem Haupt.

Für das Verständnis der Liturgie wird zu beachten sein, dass beide Seiten, die katabatische und die anabatische, die heilshafte und die anbetende, die soterische und die latreutische jeweils zu ihrer Feier dazugehören. Natürlich werden die Akzente bei verschiedenen Feiern unterschiedlich gesetzt sein. Mag die latreutische Seite in der Tagzeitenliturgie größeres Gewicht haben, so hat die Sakramentaliturgie einen stärkeren soterisch-heilshaften Akzent. Doch wird keine liturgische Feier auf einen Aspekt vollständig verzichten können, wie das große Gewicht der Heiligen Schrift in der Tagzeitenliturgie und

²⁶ Vgl. Pius XII., Enzyklika *Mediator Dei* vom 20. November 1917, hier zit. nach der lateinisch-deutschen Herder-Ausgabe: Rundschreiben über die Heilige Liturgie, Freiburg i.Br. 1948, 23 (Nr. 20): „Die Liturgie [...] stellt den gesamten öffentlichen Kult des Mystischen Leibes Jesu Christi dar, seines Hauptes nämlich und seiner Glieder.“

²⁷ Vgl. dazu etwa R. Pacik, „Last des Tages“ oder „geistliche Nahrung“? Das Stundengebet im Werk Josef Andreas Jungmanns und in den offiziellen Reformen von Pius XII. bis zum II. Vaticanum, Regensburg 1997 (StPaLi 12), 39–48.

²⁸ Darauf verweist auch Jungmann, Kommentar (Anm. 16), 22f. Anm. 6.

²⁹ Vgl. so etwa E. Lengeling, Liturgie – Dialog zwischen Gott und Mensch. Hg. u. bearb. v. K. Richter, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 1981, bes. 26–33; auch Ders., Liturgie, Dialog zwischen Gott und Mensch, in: Th. Filthaut (Hg.), Umkehr und Erneuerung. Kirche nach dem Konzil, Mainz 1966, 92–135.

die zentrale Bedeutung des Lobpreises und der Anrufung Gottes in der Sakramentenfeier leicht einsichtig machen.³⁰

Nun wird in Artikel 7 der Liturgiekonstitution der Ausdruck *cultus* eindeutig nur zur Beschreibung der anabatischen Seite der Liturgie benutzt. Allerdings muss man beachten, dass die römischen Dokumente in der Folgezeit *cultus* auch als *terminus technicus* für den Gottesdienst insgesamt benutzen. Insofern liegt es natürlich nahe, auch das deutsche Lehnwort Kult in diesem unspezifischen Sinn zu verwenden. Will man es allerdings vor einem einseitig anabatischen Missverständnis bewahren,³¹ darf man das Wort nicht ohne Ergänzung benutzen, sondern man muss zumindest wie jüngst Helmut Hoving darauf hinweisen, dass christliche Liturgie nicht nur Kult „im Sinne der Verehrung und Anbetung Gottes [ist], sondern in erster Linie als ‚repräsentativer Kult‘“³² zu verstehen ist. Aber reicht dies kommunikativ aus und ist es wirklich sinnvoll, den Kult-Begriff so umzudeuten, um das im deutschsprachigen liturgiewissenschaftlichen Diskurs seit dem II. Vatikanum vorherrschende Verständnis zu vermeiden?

Mit dem Wort vom „repräsentativen Kult“ ist allerdings der Bogen zu dem tragenden theologischen Begriff der Liturgiekonstitution geschlagen, dem Begriff des Pascha-Mysteriums.³³ Der Begriff „Pascha-Mysterium“ ist nicht nur zentral für die Liturgiekonstitution, sondern kann mit Angelus Häußling als ein „Herzwort“ des 2. Vatikanischen Konzils bezeichnet werden.³⁴ Im Paschamysterium sieht das Konzil die Erfüllung des Erlösungswerkes durch Jesus Christus in seinem Leiden und Sterben, in seiner Auferstehung und Himmelfahrt.³⁵ Nicht nur in der Feier der Sakramente, sondern in jeder liturgischen Feier geht es um die Gegenwart des Erlösungshandelns und des Erlösers selbst. So soll das Pascha-Mysterium „die Phase des Heilswerkes zwischen Pfingsten und Parusie, ‚die Zeit der Kirche‘ also, erfassen“³⁶.

Das Konzil hat damit das Grundanliegen Odo Casels und seiner Mysterientheologie aufgegriffen und versteht Liturgie zutiefst theologisch als Feier des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Das bedeutet aber auch: Liturgie, christliche, katholische Liturgie

³⁰ Vgl. dazu W. Haunerland, Zur sakramententheologischen Relevanz anamnetisch-epikletischer „Hochgebete“ in der Sakramentenliturgie, in: Pastoralblatt 47 (1995) 39–46, bes. 41.

³¹ Zur Missverständlichkeit des Begriffes Kult vgl. auch R. Kaczynski, Theologischer Kommentar zur Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium*, in: P. Hünermann; B. Hilberath (Hg.), Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil II, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 2004, 1–227: 69f. Kaczynski empfiehlt, *cultus* mit Anbetung oder Verehrung Gottes zu übersetzen.

³² H. Hoving, „Die sichtbarste Frucht des Konzils“. Anspruch und Wirklichkeit der erneuerten Liturgie, in: G. Wassilowsky (Hg.), Zweites Vatikanum – vergessene Anstöße, gegenwärtige Fortschreibungen, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 2004 (QD 207), 90–115: 103.

³³ Vgl. B. Neunheuser, Mysterium Paschale. Das österliche Mysterium in der Konzilskonstitution „Über die heilige Liturgie“, in: Th. Bogler (Hg.), Österliches Heilsmysterium. Das Paschamysterium – Grundmotiv der Liturgie-Konstitution. Gesammelte Aufsätze, Maria Laach 1965 (Liturgie und Mönchtum 36), 12–33; R. Kaczynski, Was heißt „Geheimnisse feiern“? Über den Zusammenhang von Mysterientheologie und Liturgieform, in: MThZ 39 (1989) 241–255; I. Pahl, Das Paschamysterium in seiner zentralen Bedeutung für die Gestalt christlicher Liturgie, in: LJ 46 (1996) 71–93.

³⁴ Vgl. A. Häußling, „Pascha-Mysterium“. Kritisches zu einem Beitrag in der dritten Auflage des *Lexikon für Theologie und Kirche*, in: ALW 41 (1999) 157–165.

³⁵ Vgl. SC 5. Zur Sache auch Kaczynski, Was heißt „Geheimnisse feiern“ (Anm. 33), bes. 245f.; Ders., Kommentar (Anm. 31), 61–63.

³⁶ Häußling, „Pascha-Mysterium“ (Anm. 34), 162.

muss immer durchsichtig sein auf dieses Paschamysterium und damit auf das gesamte Christusereignis.

Von diesem konstitutiven Bezug auf das Christusereignis und das Offenbarungsgeschehen her ist es auch evident, dass die Heilige Schrift „von größtem Gewicht für die Liturgiefeier“ (SC 24) ist. Denn die Heilige Schrift ist das bleibend notwendige und verbindliche Zeugnis von Jesus dem Christus. Dabei ist die Schriftlesung selbst als eine Weise zu verstehen, in der das Erlösungswerk und der Erlöser gegenwärtig werden.³⁷ Insofern kann katholische Liturgie nach dem II. Vaticanum eigentlich nicht mehr ohne eine Lesung aus der Heiligen Schrift gefeiert werden. So erwächst aus der inhaltlichen Bestimmung auch ein formales Kriterium.

3. Sind alle Gottesdienste Liturgie? – Sprachregelungen und ihre Konsequenzen

„Liturgie“ – zum theologischen und kommunikativen Sinn einer Differenzierung

Das Ziel der vorliegenden Überlegungen sind keine exakten Definitionen, mit denen die genauen Grenzen zwischen kirchlicher Liturgie und anderen Gottesdiensten innerhalb der Kirche bestimmt werden können. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei jeder Definition die Übergänge fließend sein werden. Dennoch aber dürfte sich gezeigt haben, dass mit dem theologischen Begriff der Liturgie formale und inhaltliche Vorstellungen verbunden sind, die nicht für alle Feiern gemeinschaftlichen Betens in gleicher Weise zutreffen. Wenn Liturgie wirklich Höhepunkt und Quelle des ganzen Lebens der Kirche ist,³⁸ dann wird man diesen Ehrentitel nicht einfach auf alle gottesdienstlichen Feiern anwenden können, weil zumindest manche Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit zwar eine gottesdienstliche Feier bilden, nicht aber zum Kernbereich des gottesdienstlichen Handelns der Kirche gehören. Soll Liturgie der Gottesdienst der Kirche sein, dann darf dieser Gottesdienst nicht von solcher Subjektivität gekennzeichnet sein, dass er gleichsam nur als Feier einer bestimmten Gruppe seine Berechtigung hat. Auch wenn das Gebet eines jeden Katholiken immer auch ein kirchliches Handeln ist,³⁹ so wird doch noch nicht aus jedem Gebet das Gebet der Kirche. Auch wenn gemeinschaftliche gottesdienstliche Handlungen immer eine ekklesiale Dimension haben, so handelt doch nicht in jedem Gottesdienst die konkrete Gottesdienstgemeinde gleichsam im Namen der ganzen Kirche.

Das Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie vom 17. Dezember 2001 weist darauf hin, dass die „sakramentalen Handlungen für das Leben in Christus *notwen-*

³⁷ Vgl. J. Bärsch, „Von größtem Gewicht für die Liturgiefeier ist die Heilige Schrift“ (SC 24). Zur Bedeutung der Bibel im Kontext des Gottesdienstes, in: LJ 53 (2003) 222–241, bes. 228f.

³⁸ Vgl. SC 10.

³⁹ Vgl. dazu K. Rahner, Das Gebet des Einzelnen und die Liturgie der Kirche, in: Ders., Gnade als Freiheit. Kleine theologische Beiträge, Freiburg i.Br. 1968 (HerBü 322), 101–112; auch H. Schaller, Art. „Gebet IV. Systematisch-theologisch“, in: LThK³ 4 (1995) 313f.: 313: „Christliches Beten ist Beten in der Kirche. Deshalb ist der Christ (auch in der tiefsten myst. Erfahrung) niemals solus cum Deo solo, sondern immer ein Glied des Leibes Christi.“

dig sind, [...] die Formen der Volksfrömmigkeit dagegen in den *fakultativen* Bereich⁴⁰ gehören. Auf dieser Linie werden wir sagen können: Es gibt Gottesdienste, die für das Leben der Kirche insgesamt notwendig oder zumindest relativ notwendig sind, und andere, die nur für einzelne Gläubige bzw. einzelne Gruppen sinnvoll und hilfreich sind. Je mehr ein Gottesdienst Ausdruck des Wesens der Kirche ist, um so eher wird man einen solchen Gottesdienst zu dem innersten Bereich dessen zählen, was auch im „Geist des Konzils“ Liturgie zu nennen ist.⁴¹ Je mehr jedoch ein Gottesdienst Ausdruck subjektiver und individueller Frömmigkeit ist, um so eher wird er jenen Feiern zuzuordnen sein, die zumindest seit 1958 als *pia exercitia* bezeichnet werden.

Damit zeigt sich allerdings auch, dass die *sacra exercitia* der Teilkirchen unter diesem Gesichtspunkt noch einmal zu differenzieren sind. So wie es päpstlich approbierte Liturgie und vom Apostolischen Stuhl im Sinne von SC 13 angeordnete Formen der Volksfrömmigkeit gibt, so wird es auch bischöflich geordnete Liturgie und vom Bischof empfohlene oder auch geordnete Formen der Volksfrömmigkeit geben können. Denn nicht alle Andachten sind Ausdruck des Wesens der Kirche, auch wenn sie durch ihre Aufnahme in das „Gotteslob“ oder ein künftiges Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch kirchenamtlich approbiert sind.⁴² So würde etwa die auf Schwester Faustina zurückgehende Novene zur göttlichen Barmherzigkeit, die vom Karfreitag an gebetet wird, auch dann nicht zur Liturgie, wenn ein Bischof oder gar der Apostolische Stuhl diese empfehlen würde. Und selbst der Kreuzweg, den der Papst traditionell am Abend des Karfreitags betet, ist – auch wenn er zu den gottesdienstlichen Feiern der Diözese Roms gehört – doch kaum eine Feier im Namen der Kirche. Andererseits dürfte aber eine Fronleichnamsprozession, die seit unvordenklicher Zeit in den deutschen Diözesen „gemäß Gewohnheit oder nach rechtlich anerkannten Büchern in bischöflichem Auftrag gehalten“ (SC 13) wird, nicht erst seit ihrer Berücksichtigung im römischen *Caeremoniale Episcoporum* von 1984⁴³ eine liturgische Qualität haben, auch wenn die Fronleichnamsprozession 1958 von der Ri-

⁴⁰ Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie. Grundsätze und Orientierungen. 17. Dezember 2001, Nr. 11 (VAS 160, 20).

⁴¹ Die Berufung auf den „Geist des Konzils“ steht leicht unter Ideologieverdacht. Doch verlangt der hermeneutische Zirkel, dass Buchstabe und Geist des Konzils zusammen gesehen werden müssen. Vgl. dazu die knappen Hinweise bei *W. Kasper*, Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen, in: Ders., *Theologie und Kirche*, Mainz 1987, 290–299: 295. Zur Sache vgl. *Kaczynski*, *Kommentar* (Anm. 31), 78..

⁴² Trotz seiner Enttäuschung, dass das II. Vaticanum nicht ausdrücklich von einer Liturgie bischöflichen Rechts spricht, sieht Jungmann in den einschlägigen Aussagen des Konzils „eine Aufforderung, den gottesdienstlichen Feiern bischöflichen Rechts, die immerhin in die Verordnung ‚de sacra Liturgia‘ miteinbezogen sind, eine solche Gestalt zu geben, daß sie nicht weniger vom echten Geist der Liturgie erfüllt und dem Wesen des kirchlichen Gottesdienstes gemäß sind als diejenigen päpstlichen Rechtes“ (*J.A. Jungmann*, *Der Liturgiebegriff der Constitutio de sacra Liturgia und seine Auswirkungen*, in: *LS 15* [1964] 113–117: 116). Doch hat die Wesensgemäßheit solcher Feiern nicht nur Auswirkungen auf die relative Qualität. Sie ist vielmehr Kriterium für die theologische Qualifizierung.

⁴³ Vgl. *Caeremoniale Episcoporum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum*. Editio typica, Typis Polyglottis Vaticanis 1984, Nr. 385–394.

tenkongregation ausdrücklich als Teil der *pia exercitia* bezeichnet und damit dem Zuständigkeitsbereich des Ortsbischofs zugeordnet wurde.⁴⁴

Im renommierten Lexikon des Mittelalters schreibt Angelus Häußling, das Gelehrtenwort „Liturgie“ bezeichne „die Gesamtheit der gottesdienstlichen Handlungen der christlichen Kirche“⁴⁵. Wenn damit nur gemeint ist, dass all diese Feiern wie auch das Gebet des Einzelnen insgesamt zur „Leiturgia“ als einem Grundvollzug der Kirche gehören, wird man ihm vielleicht zustimmen können. Aber ist es wirklich sinnvoll, Liturgie und Gottesdienst als Synonyma zu verstehen, wie es auch in anderen Lexika geschieht?⁴⁶ Soll jede gottesdienstliche Handlung als Liturgie und damit als Feier des Paschamysteriums im Namen der Kirche bezeichnet werden? Der theologisch weit gefasste Liturgiebegriff steht jedenfalls in deutlicher Spannung zu der Terminologie römischer Dokumente und vor allem des 2. Vatikanischen Konzils. Er macht auch das Gespräch innerhalb der theologischen Disziplinen nicht leichter, weil zumindest im Kirchenrecht von einem anderen Liturgiebegriff ausgegangen wird.⁴⁷ Schon aus diesem Grund dürfte es sinnvoll sein, zwischen jenen gottesdienstlichen Feiern, die als Liturgie bezeichnet werden, und anderen Gottesdiensten zu unterscheiden. Das dürfte neue Möglichkeiten eröffnen, auch Korrekturen an einem zu engen kanonistischen oder amtlichen Liturgiebegriff anzubringen und die – im vollen Sinn – liturgische Qualität mancher ortskirchlicher Traditionen in Erinnerung zu bringen.

„*Sacra exercitia*“ – Förderung des gottesdienstlichen Lebens in den Teilkirchen

Es darf noch einmal daran erinnert werden: Das Konzil ging mit Selbstverständlichkeit von anderen Formen des Gottesdienstes aus, die neben der römisch-geordneten Liturgie existieren. Es sprach von den *sacra exercitia* der Teilkirchen, scheute sich allerdings, diese auch Diözesan- bzw. Ordensliturgie zu nennen. Nun kann man zwar mit Reiner Kaczynski den Grund darin sehen, „daß die Liturgiekonstitution zu Beginn des Konzils diskutiert und verabschiedet wurde. Man verstand damals unter Kirche nur die Gesamtkirche, nicht auch die Ortskirchen“⁴⁸. Doch ist Artikel 13 der Liturgiekonstitution nicht einfach in diesem Sinne rezipiert worden. Vielmehr gibt es je länger je mehr Unverständnis

⁴⁴ Vgl. Antwortschreiben der Ritenkongregation [vom 8. Juli 1959; auf eine Anfrage des Bischofs von Graz-Seckau zur Fronleichnamspzession], in: LJ 11 (1961) 58: „Cum agatur de actione non liturgica, sed de pio exercitio, Ex. mus Episcopus utatur iure suo.“

⁴⁵ A. Häußling, Art. „Liturgie“, in: LMA 5 (1999/2002) 2026–2029: 2026 (die Abkürzungen im Zitat wurden aufgelöst).

⁴⁶ Vgl. R. Kaczynski, Art. „Gottesdienst. II. Kath.“, in: LKStKR 2 (2002) 169–170: 169; A. Häußling, Art. „Gottesdienst. III.–IV.“, in: LThK³ 4 (1995) 891–903: 901; Ders., Art. „Liturgie“ (Anm. 8), 969.

⁴⁷ Vgl. etwa die kanonistische Bestimmung der Liturgie bei H. Schmitz, Art. „Liturgie“, in: S. Haering; H. Schmitz (Hg.). Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 2004 (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), 644–646. Der Artikel gehört offensichtlich zu den Beiträgen „zu Lemmata, die zwar im LThK³ bereits vertreten sind, deren Neuabfassung aber wegen der Erwartungen an ein spezifisch kirchenrechtlich orientiertes Speziallexikon notwendig war“ (Vorwort, in: ebd., 7*).

⁴⁸ Kaczynski, Kommentar (Anm. 31), 78.

für die *sacra exercitia* der Teilkirchen, die das Konzil von den *pia exercitia* des christlichen Volkes unterschieden hatte.⁴⁹

Vor dem Hintergrund unserer Überlegungen kann man sogar sagen: Es ist gut, dass das Konzil nicht alle ortskirchlichen Feiern Liturgie genannt hat, sondern mit seinem neuen Ausdruck die theologische Frage nach dem Charakter der gottesdienstlichen Feiern der Teilkirche offen gelassen hat. Es hat sich ja gezeigt, dass auch ortskirchlicher Gottesdienst nicht immer im theologischen Sinn als Liturgie zu bezeichnen ist, sondern auch Ausdruck subjektiver und individueller Frömmigkeit sein kann. Diese Feststellung rechtfertigt allerdings nicht, dass die wichtige Differenzierung des Konzils seit längerem in Rom nicht mehr beachtet wird.

Schon der CIC spricht nur noch pauschal von den *pia et sacra exercitia* des christlichen Volkes,⁵⁰ und auch in den jüngsten römischen Dokumenten sucht man den Begriff der *sacra exercitia* der Teilkirchen vergeblich. So kennt das Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie nur noch die Kategorie der *pia exercitia* und bezieht auf diese, was die Liturgiekonstitution nur von den *sacra exercitia* gesagt hatte, nämlich dass sie „Gewohnheit und den rechtmäßig anerkannten Büchern“ folgen.⁵¹ Kurt Küppers spricht zu Recht von einer „Verkennung und Missachtung der mit SC 13 gerade für unser deutsches Sprachgebiet erreichten Differenzierung zwischen den ‚frommen Übungen‘ (*pia exercitia*) und den ‚gottesdienstlichen Feiern der Teilkirchen‘ (*sacra exercitia*)“⁵².

Nivellierung und Eliminierung der teilkirchlichen Gottesdienste aus dem kurialen Sprachgebrauch zeigen jedoch, dass es heute gilt, die eigenständige Würde teilkirchlichen Gottesdienstes zu verteidigen. In diesem Zusammenhang ist nicht nur an die bereits erwähnte Fronleichnamsprozession zu erinnern,⁵³ sondern auch an andere ortskirchlich entstandenen und geprägten Feiern wie beispielsweise die Feier der Erstkommunion⁵⁴ und der Primiz⁵⁵ oder auch die Pfarreinführung, für die es römische Hinweise erstmals im *Caeremoniale Episcoporum* von 1984 gibt.⁵⁶

Zu denken ist allerdings auch an die Bemühungen, das jeweilige liturgische Sondergut auch nach der Liturgiereform nicht verloren gehen zu lassen. Wenn heute beispielsweise

⁴⁹ J. Stefański, Ort und Rolle der „*pia exercitia*“ im Gottesdienst, in: EL 101 (1987) 443–464 kennt zwar den Unterschied, sieht allerdings in den *sacra exercitia* allein bischöflich geordnete Andachten.

⁵⁰ Vgl. can. 839 § 2 CIC/1983.

⁵¹ So Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie (Anm. 40) Nr. 7 (VAS 160, 18) unter Berufung auf SC 13.

⁵² K. Küppers, Liturgie und Volksfrömmigkeit. Zur Vorgeschichte und Bedeutung des Direktoriums von 2002, in: LJ 53 (2003) 142–165: 164.

⁵³ Vgl. etwa S. Felbecker, Die Prozession. Historische und systematische Untersuchungen zu einer liturgischen Ausdruckshandlung, Altenberge 1995 (MThA 39), 174–336; A. Heinz, Art. „Fronleichnam. II. Prozession“, in: LThK³ 4 (1995) 173f.

⁵⁴ Eine liturgiewissenschaftliche Untersuchung für das gesamte deutsche Sprachgebiet steht noch aus.

⁵⁵ Vgl. dazu W. Haunerland, Die Primiz. Studien zu ihrer Feier in der lateinischen Kirche Europas, Regensburg 1997 (StPaLi 13).

⁵⁶ Vgl. Ch. Freilinger, Die Amtseinführung des Pfarrers. Die liturgischen Ordnungen und ihre Bilder des Gemeindeleiters – eine Studie zum deutschen Sprachgebiet in der Neuzeit, Regensburg 2003 (StPaLi 16); auch Ders., Die Amtseinführung eines Pfarrers durch den Bischof. Überlegungen zu einem Kapitel des Zeremoniale, in: W. Haunerland u.a. (Hg.), *Manifestatio Ecclesiae*. Studien zu Pontifikale und bischöflicher Liturgie. FS Reiner Kaczynski, Regensburg 2004 (StPaLi 17), 589–614.

in der Diözese Trier die Liturgie der Heiligen Woche nach dem Manuale von 1999 gefeiert wird, so kann das Heilige Grab, die Grablegung und die Erhebung des Osterkreuzes in die großen liturgischen Feiern integriert werden.⁵⁷ Es wäre unsachgemäß, hier von einer problematischen Vermischung von Liturgie und Volksfrömmigkeit zu sprechen.⁵⁸ Denn offensichtlich handelt es sich hier um teilkirchliches liturgisches Gut, auch wenn dieses vermutlich volksfromme Wurzeln hat.

Die dramatischen Veränderungen in der pastoralen Lage auch im Bereich des deutschen Sprachgebietes zeigen, dass zur Sicherung des *notwendigen* gottesdienstlichen Lebens die römisch geordnete Liturgie nicht ausreicht. Die geringer gewordene und noch weiter sinkende Zahl der Priester erlaubt es nicht mehr, dass jede bisherige Pfarrei auch ihren eigenen Pfarrer hat. Deshalb müssen sich die Diözesen fragen, wie dennoch ein regelmäßiger Gottesdienst sicherzustellen ist, auch wenn nicht mehr an jedem Sonntag die Messe gefeiert werden kann und der tägliche Gottesdienst einer Gemeinde häufiger ohne Priester stattfinden muss.⁵⁹ Weil die Voraussetzungen in der Weltkirche so unterschiedlich sind, wäre es kaum sinnvoll, wenn es hierzu verbindliche Vorlagen aus Rom gäbe. Deshalb ist es nur folgerichtig, dass die betroffenen Bischöfe hierfür selbst gottesdienstliche Bücher zusammenstellen⁶⁰ oder die im Auftrag der Bischofskonferenzen erstellten Bücher in ihren Diözesen einführen.⁶¹ Weil solche Feiern Liturgie der Ortskirche sein müssen, müssen sie auch den theologischen Kriterien entsprechen, die für die römisch geordnete Liturgie aufgestellt werden können. Formal unterscheiden sie sich durch die Approbation durch den Bischof – nicht nur von der römisch geordneten Liturgie, sondern auch von vielfältigen Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit.

⁵⁷ Vgl. Manuale Trevirense. Heilige Woche – Karwoche und Ostern. Eigenfeiern des Bistums Trier. Studienausgabe. Hg. v. Bischöflichen Generalvikariat Trier, Hauptabteilung Pastorale Dienste, Trier 1999.

⁵⁸ Solche Vermischungen werden immer wieder abgelehnt; vgl. etwa Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie (Anm. 40) Nr. 13 (VAS 160, 22) u.ö.

⁵⁹ Vgl. zu den damit verbundenen Fragen *W. Haunerland*, „Seelsorge vom Altare her“. Liturgie in Zeiten der Seelsorgeräume, in: P. Hofer (Hg.), *Aufmerksame Solidarität*. FS Maximilian Aichern, Regensburg 2002, 75–93; *Ders.*, Abschied vom Angebot? Gottesdienst im pastoralen Umbruch (Werkstattgespräche Gemeindebilder). Hg. v. Bischöflichen Seelsorgeamt Essen. Abteilung Gemeindepastoral u. v. Kardinal-Hengsbach-Haus, o.O., o.J. [Essen 2002]; *B. Jeggle-Merz*, Gottesdienstliches Leben angesichts von Priestermangel und „Seelsorgeeinheiten“. Oder: Auf der Suche nach einer neuen Identität, in: *Arbeitsstelle Gottesdienst* 39/2001, 21–40; *B. Kranemann*, Gemeindeliturgie vor den Herausforderungen der „Seelsorgeeinheit“, in: G. Augustin u.a. (Hg.), *Priester und Liturgie*. FS Manfred Probst, Paderborn 2005, 371–391.

⁶⁰ Vgl. z.B. Erzbistum Freiburg, *Wortgottesdienst am Sonntag*. Hg. v. Erzb. Ordinariat Freiburg i.Br., Freiburg i.Br. o. J.; ausdrücklich im Blick auf Werktagsgottesdienste ist konzipiert: *Lebendig ist Gottes Wort*. Feier von Gottesdiensten unter der Leitung von Laien. Im Auftrag des Bischofs von Essen erarbeitet von der Liturgischen Kommission, Essen 1997.

⁶¹ Vgl. *Die Wortgottesfeier*. Der Wortgottesdienst der Gemeinde am Sonntag. Vorsteherbuch für Laien. Hg. v. Liturgischen Institut Zürich im Auftrage der deutschschweizerischen Bischöfe, Freiburg i.Ue. 1997; *Wort-Gottes-Feier*. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Hg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2004. Ein entsprechendes Buch für die Werktage wird derzeit erarbeitet.

„*Pia exercitia*“ – legitime Einseitigkeiten und Experimente

Wer alle gottesdienstlichen Feiern Liturgie nennen will, muss auch für jede einzelne gottesdienstliche Feier verlangen, dass sie dem entspricht, was formal und theologisch von der Liturgie zu erwarten ist. Wie aber will er dann jene Feiern nennen, in denen gerade nicht die Kirche als Kirche feiert, sondern in denen Katholiken zum gemeinsamen Gebet, vielleicht auch nur zur gemeinsamen Klage in der Kirche zusammenkommen, aber nicht auf das Wort Gottes hören wollen oder können? Gibt es keinen Überbegriff mehr für jene Formen, in denen vielleicht nur praekatechumenal auf das Wort Gottes gehört wird oder auch nur praeliturgisch versucht wird, gemeinsam die Gegenwart Gottes auszuhalten? Natürlich kann das nicht alles Liturgie sein. Aber sind dies nicht doch heilige Handlungen, die man gottesdienstliche Feiern oder Gottesdienst nennen kann?⁶²

Das ökumenische Direktorium von 1993 spricht unbefangen von einem liturgischen Gottesdienst (*culte liturgique*)⁶³; es meint damit jene Gottesdienstformen, die sich an der Agenda einer der beteiligten Konfessionen ausrichten. Damit aber gibt es offensichtlich auch die Möglichkeit, außerliturgische Gottesdienste zu feiern.⁶⁴ Allein im Rückgriff oder in der grundlegenden Orientierung an der Agenda das einzige Kriterium zu sehen, ist sicher zu wenig. Aber könnte es nicht sein, dass gelegentlich auch Gottesdienstformen gesucht werden müssen, die gerade nicht mit dem Anspruch auftreten, legitimer Ausdruck der ganzen Kirche zu sein? Müssen wirklich alle gottesdienstlichen Vollzüge, in denen sich katholische Gemeinschaften ausdrücken, Liturgie genannt werden?

Nun gehen die *pia exercitia* auch in der Wahrnehmung des Apostolischen Stuhles auf unterschiedliche Quellen zurück. Sie genießen zwar besondere Wertschätzung, wenn sie vom Apostolischen Stuhl angeordnet sind, können aber auch aus dem Volk heraus entstehen. Römische Dokumente erwecken dabei den Eindruck, dass solche *pia exercitia* immer schon existieren, gegebenenfalls aber korrigiert und erneuert werden müssen. Der aufmerksame Blick auf das gottesdienstliche Leben in Deutschland zeigt allerdings, dass es auch Kräfte und Notwendigkeiten gibt, neue Formen gottesdienstlichen Handelns zu suchen.

In diesem Kontext sind deshalb nicht nur neue Formen der Tagzeitenliturgie und der Andachten zu nennen, die mit mehr oder weniger großen Anleihen an die Tradition gottesdienstliche Formen bieten, die die Liturgie der Kirche ergänzen sollen. Auch manche Feiern der sogenannten Kinder-, Jugend- und Frauenliturgie haben nicht den Anspruch, Liturgie der Kirche zu sein, sondern wollen ein legitimer gottesdienstlicher Ausdruck ei-

⁶² Mit guten Gründen warnen allerdings die deutschen Bischöfe vor der Bezeichnung „Gottesdienst“ und „Liturgie“ bei sog. „multireligiösen Feiern“. Tatsächlich gibt es hier kein einheitliches kirchliches Subjekt der Feier und insofern auch kein gemeinsames gottesdienstliches Handeln. Vgl. dazu Leitlinien für multireligiöse Feiern von Christen, Juden und Muslimen. Eine Handreichung der deutschen Bischöfe. 25. Januar 2003, Bonn 2003 (Arbeitshilfen 170), 20.

⁶³ Vgl. Päpstlicher Rat für die Förderung der Einheit der Christen, Ökumenisches Direktorium vom 25. März 1993, Nr. 116 (DEL 6811); zur authentischen französischen Fassung vgl. EDIL 6811.

⁶⁴ Auch Schmitz, Art. „Liturgie“ (Anm. 47) spricht von „außerliturgischen gottesdienstlichen Handlungen“, zu denen er aber dann offensichtlich alle in can. 839 CIC/1983 genannten Mittel der Heiligung und deshalb auch die Werke der Nächstenliebe zählt. Hier wäre doch deutlicher herauszustellen, dass die Heiligung des Christen gerade nicht nur im Gottesdienst erfolgt.

ner bestimmten Gruppe innerhalb der Kirche sein. Solange diese gottesdienstlichen Feiern als Ergänzung zur Liturgie der Kirche verstanden werden, haben sie – wenn auch mit anderen Vorzeichen – eine ähnliche Funktion, wie sie den traditionellen Andachten und gemeinschaftlichen Übungen der Volksfrömmigkeit lange zukam und teilweise auch heute noch zukommt. Wenn das Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie für alle festgelegten und für den öffentlich Gebrauch bestimmten Gebetstexte und Frömmigkeitsübungen die Approbation durch den zuständigen Ordinarius verlangt,⁶⁵ geht dies sicher über den CIC von 1983 hinaus. Es ist darüber hinaus problematisch, weil die Bischöfe von der Sache her für den Bereich der Volksfrömmigkeit und damit auch für den Bereich der *pia exercitia* eher eine subsidiäre Aufgabe haben. Hier kommt es ihnen primär zu, ermutigende Anregungen zu geben oder problematische Entwicklungen zu korrigieren.

Unter der Kategorie der *pia exercitia* ist aber auch noch zu denken an die sogenannten „Niederschwelligen Angebote“, die auch als „Religiöse Feiern mit Kirchendistanzierten“ bezeichnet werden.⁶⁶ Wenn solche Feiern nicht beliebig sein sollen, muss die einladende Gemeinde in ihnen gemeinschaftlich ihren Glauben bezeugen und feiern. Doch werden solche Feiern nicht einfach immer als Vollzug des Priesteramtes Christi, Feier des Pascha-Mysteriums und Gottesdienst der Kirche qualifiziert werden können. Aber handelt es sich nicht trotzdem häufig um *gottesdienstliche* Feiern, in denen in gewollter Einseitigkeit etwas, aber eben nicht alles von dem zur Sprache kommen kann, was auch die Liturgie der Kirche prägt?⁶⁷ Experimente werden hier weiterhin notwendig sein. Sie sind nicht schon deshalb schlecht, weil sie auch scheitern können.

4. Ausblick

Nicht jeder, der in schwierigen Zeiten des Wandels auch nach neuen Möglichkeiten gottesdienstlichen Handelns sucht, sollte alle Feierformen gleich mit dem Ehrentitel „Liturgie“ schmücken.⁶⁸ Das eigene Tun sollte man vielmehr in größerer Bescheidenheit als ei-

⁶⁵ Vgl. Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie (Anm. 40) Nr. 16 (VAS 160, 23) mit dem dort zitierten can. 826 § 3 CIC/1983. – Schon im Blick auf den CIC von 1917 musste Heribert Jone das Approbationsrecht der Bischöfe sehr weit interpretieren und zumindest im Blick auf Litaneien von einer gegenteiligen Gewohnheit in manchen Gegenden sprechen; vgl. H. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones. Bd. 2: Sachenrecht, 2., verm. u. verb. Aufl., Paderborn 1952, 489f. (zu can. 1259 CIC/1917).

⁶⁶ Vgl. dazu M. Lätzel, Den Fernen nahe sein. Religiöse Feiern mit Kirchendistanzierten, Regensburg 2004.

⁶⁷ Vgl. zu den diesbezüglich geradezu schon klassischen Erfurter Versuchen auch den Bericht des damaligen Dompfarrers und jetzigen Weihbischofs: R. Hauke, Feiern zur Lebenswende – eine christliche Hilfe zur Sinnfindung für Ungetaufte, in: A. Bilgri; B. Kirchgessner (Hg.), Liturgia semper reformanda. FS Karl Schlemmer, Freiburg i.Br. – Basel – Wien 1997, 86–103. – Ob alles, was in diesem Feld geschieht, als gottesdienstliche Feiern verstanden werden soll und kann, wäre im Einzelnen zu prüfen. Doch zeigen gerade die von Hauke dargestellten Feiern eine klare gottesdienstliche Qualität.

⁶⁸ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die problematische Identifizierung und den problematischen Gebrauch der Begriffe Ritual und Liturgie bei Ch. Bundschuh-Schramm (Hg.), In Ritualen das Leben feiern. Z.B. Schwangerschaft, Geburtstag, Führerschein, Umzug, Trennung, Mainz 1998, 12; zur Kritik dieses Sprachgebrauchs E. Nagel, Nicht jede Feier ist Liturgie. Von neuentdeckten alten und von erfundenen neuen Ritualen,

nen Versuch ansehen, der in die größere Gemeinschaft der Kirche eingebracht und ihr zur Verfügung gestellt wird. Ein solches Angebot wird zumindest insofern dem Urteil der Kirche und auch dem bischöflichen Leitungsamt unterstellt, weil dieses entscheiden muss, ob hier Früchte zu finden sind, die weiter zu fördern und gegebenenfalls auch anderen zu empfehlen sind. Das schließt nicht aus, dass aus den bescheidenen Versuchen Einzelner oder kleiner Gemeinschaften einmal das wird, was wir *sacra exercitia* der Teilkirchen oder auch bischöfliche Liturgie nennen können. Das schließt – zumindest theoretisch – sogar auch nicht aus, dass aus konkreten Versuchen vor Ort Gottesdienstformen erwachsen, die zum liturgischen Fundus der abendländischen Kirche oder auch des römischen Ritus gehören.

Das Urteil darüber können wir allerdings getrost der Geschichte und dem kirchlichen Leitungsamt überlassen, solange dieses auch den Raum lässt, solche gottesdienstliche Feiern zu entwickeln, die an bestimmten Orten oder in bestimmten Situationen, vielleicht auch nur im Blick auf bestimmte Gruppen als Ergänzung zur Liturgie der ganzen Kirche sinnvoll oder auch notwendig scheinen. Dass dies alles nicht die Liturgie der Kirche ersetzen darf, sondern auf diese hingeordnet bleiben muss⁶⁹, dass dies in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem jeweiligen Bischof zu geschehen hat⁷⁰ und dass dies ständige Korrekturbereitschaft voraussetzt, sollte aus theologischen Gründen selbstverständlich sein.

Es ist allerdings nicht Aufgabe der Liturgiewissenschaft, solche gottesdienstlichen Feiern zu entwickeln, wie es ja auch nicht ihre originäre Aufgabe ist, selbst das Werk der beständig notwendigen Erneuerung der Liturgie zu leisten. Ihre genuine Aufgabe ist es allerdings, das gottesdienstliche Leben der Kirche reflektierend zu begleiten und deshalb vor problematischen Entwicklungen in jeder Hinsicht zu warnen. Deshalb macht sie sich nicht nur Freunde – nicht bei denen, die neben der Liturgie der Kirche nur traditionelle Formen der *pia exercitia* akzeptieren, die unter klarer Leitung der Bischöfe stehen, aber auch nicht bei denen, die grundsätzlich liturgiekritisch sind und faktisch gottesdienstliche Beliebbarkeit fördern. Aber gerade in dieser doppelten Dialektik können Liturgiewissenschaft und Liturgiewissenschaftler einen spezifischen Beitrag zur Erneuerung der Kirche leisten.

In the Roman Catholic Church as well as in Roman Catholic theology the term “liturgy” is in part used rather extensively. In the light of important contributions to the discussion in the 20th century a differentiated terminology still proves useful. For if not any act of celebration is called liturgy, there will grow space for new forms of worshipping without risking the identity of the Church and the Church’s liturgy. It is implied thereby that any level of ecclesiastical action enjoys its own liturgical appreciation.

in: B. Kranemann; K. Richter; F.-P. Tebartz-van Elst (Hg.), Die missionarische Dimension der Liturgie. Zeitgemäße Gottesdienstformen II, Stuttgart 1999, 9–15: 12f.

⁶⁹ Vgl. SC 13; auch Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie (Anm. 40) Nr. 58 (VAS 160, 53).

⁷⁰ Zu den Aufgaben des Ordinarius vgl. Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie (Anm. 40) Nr. 21 (VAS 160, 26).